

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Umwelt

Grundwasser, Boden und Geologie

19. November 2025

**MERKBLATT EWS-BEWILLIGUNGEN UND MELDEPFLICHTEN**

Neubau- und Sanierungsprojekte für Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden (EWS) erfahren in ihrem Projektverlauf oft Anpassungen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Unzureichend abgeklärte Platzverhältnisse für die Bohrfirmen, Redimensionierung der Wärmepumpenanlage oder geologische Erschwernisse während den Bohrarbeiten.

**Jegliche Änderung des Bohrvorhabens ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde entspricht einer Missachtung der rechtsgültigen, gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Eine Missachtung der Verfügung wird gestützt auf Art. 71 Abs. 1 lit. b GSchG und Art. 292 StGB sowie § 38 Abs. 1 lit. c EG UWR mit Busse bestraft.**

**Prüfverfahren und Gültigkeit EWS-Bewilligung**

Ein Gesuch für den Bau und Betrieb einer Wärmepumpe mit Erdwärmesonden ist von der zuständigen kommunalen Behörde hinsichtlich Grenz- und Gebäudeabstände (BauG, §47) und seitens Abteilung für Umwelt (AfU) aus gewässerschutzrechtlicher Sicht (EG UWR, §15) zu prüfen.

Die ausgestellte EWS-Bewilligung bezieht sich ausschliesslich auf das geprüfte Bohrvorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen (inkl. Lageplan vermasster Bohrpunkte). Die Ausführung eines davon abweichenden EWS-Bohrvorhabens mit zusätzlichen und/oder abweichenden Bohrstandorten entspricht grundsätzlich einer Missachtung der EWS-Bewilligung.

Die Bewilligung erlischt bei Nichtgebrauch innerhalb von zwei Jahren ab rechtskräftiger Erteilung. Unterliegt die Bewilligung für den Bau und Betrieb einer Wärmepumpe mit Erdsonden einem ordentlichen Baugesuch, so gilt dafür das Datum der Eröffnung der Baubewilligung. Für eine Verlängerung einer abgelaufenen Bewilligung ist in jedem Fall ein neues Gesuch im Standardverfahren einzureichen.

**Gefordertes Vorgehen bei Änderungsanträgen**

Sind infolge von Projektänderungen, der Zugänglichkeit von Bohrstandorten oder ähnlichen Umständen Anpassungen der bereits ausgestellten EWS-Bewilligung erforderlich, sind sämtliche Anpassungsanträge inkl. Begründung schriftlich an [wp@ag.ch](mailto:wp@ag.ch) einzureichen.

Bei neuen EWS-Bohrungen und Standortverschiebungen sind diese bezüglich der Grenz- und Gebäudeabstände in jedem Fall vorgängig von der kommunalen Behörde zu prüfen und zu genehmigen (BauG, §47). Die AfU kann Ihre gewässerschutzrechtliche Zustimmung (EG UWR, §15) erst nach Vorliegen des schriftlichen kommunalen Entscheids erteilen.

Bewilligte Änderungen an bereits ausgestellten Bewilligungen werden i.d.R. via E-Mail an sämtliche involvierten Projektbeteiligten (gemäß Gesuchsunterlagen) mitgeteilt. Die bei der AfU entstehenden Kosten werden gemäss Aufwand an die Bewilligungsnehmenden verrechnet.

### **Meldepflichten**

Die Meldepflichten gegenüber der AfU sind jeweils im Bewilligungsschreiben in der Beilage A und B aufgeführt. Zusammengefasst sind die folgenden Ereignisse meldepflichtig:

- Änderungen der Anzahl, Lage und Tiefe der geplanten Bohrungen gegenüber dem bewilligten Bohrvorhaben infolge Projektänderungen oder Bohrschwierigkeiten
- Wesentliche Änderungen der Wärmeentzugsleistung inkl. Anzahl an Wärmepumpenanlagen
- Bohrschwierigkeiten, je nach Umwelteinwirkung und Schwere mittels direkter Meldung an die AfU oder spätestens mittels Bohrrapport
- Starke Wasserzutritte, artesisch gespannte Wasserzutritte, grundwasserführende Schichten sowie Antreffen von Öl- und Gasvorkommen
- Übertragung der Bewilligung auf Rechtsnachfolgende
- Dokumentation der Bohrarbeiten mittels Bohrprotokoll, je nach Fall geol. Profil und Vermessungsdaten sowie allfällige Stilllegungen von EWS-Sonden

### **Folgendes gilt es ausserdem zu beachten:**

Werden seitens der AfU Unterschreitungen von Kantons-/ Nationalstrassen, Gewässer-/Waldabstände, Konflikte mit der Bauzonenkonformität, bekannten KBS-Standorten oder angrenzende Eisenbahnanlagen festgestellt, so werden die entsprechenden Gesuche und Anträge mit Vorgehensvorschlag (Bereinigung oder Einreichung als Baugesuch) zurückgewiesen.